

1977	Ausgegeben zu Bonn am 23. Februar 1977	Nr. 10
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 2. 77	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Intervention bei Rohtabak 7847-11-6-2	273
18. 2. 77	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens) — 9. BImSchV	274
18. 2. 77	Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung — AtVfV)	280
	751-7	
31. 1. 77	Erste Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Seemannsämler außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und die mit der Wahrnehmung seemannsamtlicher Aufgaben beauftragten Honorarkonsularbeamten der Bundesrepublik Deutschland	285
	9513-1-7	
7. 2. 77	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Sortenschutzgesetzes	286
	7822-2	
7. 2. 77	Berichtigung der Allgemeinen Zollordnung	287
	613-1-1	
14. 2. 77	Berichtigung der Neufassung des Abfallbeseitigungsgesetzes	288
	2129-6	
18. 2. 77	Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung	288
	7811-6-1 (Artikel 2)	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9	289
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	291

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Intervention bei Rohtabak

Vom 9. Februar 1977

Auf Grund des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, und auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Nach § 7 der Verordnung über die Intervention bei Rohtabak vom 18. November 1974 (BGBl. I

S. 3188), geändert durch die Verordnung vom 18. August 1975 (BGBl. I S. 2270), wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Ausfuhrabfertigung von Interventionstabak

Soll Tabak aus Beständen der Interventionsstelle ausgeführt werden, so übersendet die Interventionsstelle jeweils eine Durchschrift ihrer Verkaufsrechnung und des Abholscheins an die Zollstelle, in deren Bezirk das Lager gelegen ist, aus dem der Tabak ausgelagert wird. Der Abnehmer hat den Tabak unverzüglich nach der Übernahme der in Satz 1 genannten Zollstelle zur Ausfuhrabfertigung

nach § 9 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu stellen oder anzumelden; dabei ist ein Kontrollexemplar (Artikel 1 der Verordnung [EWG] Nr. 2315/69 der Kommission vom 13. November 1969 — ABl. EG Nr. L 295 S. 14 — in der jeweils geltenden Fassung) mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen in zwei Stücken vorzulegen, in dem die Nummern der Verkaufsrechnung der Interventionsstelle und des Abholscheins anzugeben sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Februar 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens) — 9. BImSchV

Vom 18. Februar 1977

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Erster Teil</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Anwendungsbereich, Antrag und Unterlagen</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 Antragstellung</p> <p>§ 3 Antragsinhalt</p> <p>§ 4 Art und Umfang der Unterlagen</p> <p>§ 5 Vordrucke</p> <p>§ 6 Eingangsbestätigung</p> <p>§ 7 Prüfung der Vollständigkeit</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Beteiligung Dritter</p> <p>§ 8 Bekanntmachung des Vorhabens</p> <p>§ 9 Inhalt der Bekanntmachung</p> <p>§ 10 Auslegung von Antrag und Unterlagen</p> <p>§ 11 Beteiligung anderer Behörden</p> <p>§ 12 Einwendungen</p> <p>§ 13 Sachverständigengutachten</p>	<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Erörterungstermin</p> <p>§ 14 Zweck</p> <p>§ 15 Besondere Einwendungen</p> <p>§ 16 Wegfall</p> <p>§ 17 Verlegung</p> <p>§ 18 Verlauf</p> <p>§ 19 Niederschrift</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Genehmigung</p> <p>§ 20 Entscheidung</p> <p>§ 21 Inhalt des Genehmigungsbescheides</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Teil</p> <p style="text-align: center;">Besondere Vorschriften</p> <p>§ 22 Teilgenehmigung</p> <p>§ 23 Vorbescheid</p> <p>§ 24 Vereinfachtes Verfahren</p> <p style="text-align: center;">Dritter Teil</p> <p style="text-align: center;">Schlußvorschriften</p> <p>§ 25 Übergangsvorschrift</p> <p>§ 26 Berlin-Klausel</p> <p>§ 27 Inkrafttreten</p>
--	--

Auf Grund des § 10 Abs. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich, Antrag und Unterlagen

§ 1

Anwendungsbereich

Für die in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499, 727) genannten Anlagen ist das Verfahren bei der Erteilung

1. einer Genehmigung
 - a) zur Errichtung und zum Betrieb,
 - b) zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs (Änderungsgenehmigung),
 - c) zur Errichtung oder zum Betrieb einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder zur Errichtung und zum Betrieb eines Teils einer Anlage (Teilgenehmigung)
 oder
 2. eines Vorbescheides
- nach dieser Verordnung durchzuführen, soweit es nicht in den §§ 8 bis 15 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geregelt ist.

§ 2

Antragstellung

(1) Der Antrag ist von dem Träger des Vorhabens bei der Genehmigungsbehörde schriftlich zu stellen.

(2) Sobald der Träger des Vorhabens die Genehmigungsbehörde über das geplante Vorhaben unterrichtet, soll diese ihn im Hinblick auf die Antragstellung beraten.

§ 3

Antragsinhalt

Der Antrag muß enthalten

1. die Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder des Sitzes des Antragstellers,
2. die Angabe, ob eine Genehmigung, eine Änderungsgenehmigung, eine Teilgenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt wird,
3. die Angabe des Standortes der Anlage, bei ortsveränderlicher Anlage die Angabe der vorgesehenen Standorte,
4. Angaben über Art und Umfang der Anlage,

5. die Angabe, zu welchem Zeitpunkt die Anlage in Betrieb genommen werden soll.

§ 4

Art und Umfang der Unterlagen

(1) Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind.

(2) Die Unterlagen müssen insbesondere Angaben enthalten über

1. die zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen einschließlich der Nebeneinrichtungen, die aus betriebstechnischen Gründen in einem räumlichen Zusammenhang errichtet und betrieben werden sollen,
2. das vorgesehene Verfahren einschließlich der erforderlichen Daten zur Kennzeichnung des Verfahrens, wie Angaben zu Art und Menge
 - der Einsatzstoffe,
 - der Zwischen-, Neben- und Endprodukte sowie
 - der anfallenden Reststoffe,
3. mögliche Nebenreaktionen und -produkte bei Störungen im Verfahrensablauf,
4. Art und Ausmaß der Emissionen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden, die Art, Lage und Abmessungen der Emissionsquellen, die räumliche und zeitliche Verteilung der Emissionen sowie über die Austrittsbedingungen,
5. die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen, sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen,
6. die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen,
7. die vorgesehenen Maßnahmen zur Verwertung der Reststoffe oder zur Beseitigung als Abfälle,
8. die vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz.

(3) Der Antragsteller hat der Genehmigungsbehörde außer den Unterlagen nach Absatz 1 eine allgemein verständliche, für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung der Anlage und der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vorzulegen. Er hat ferner ein Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen vorzulegen, in dem die Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, besonders gekennzeichnet sind.

§ 5

Vordrucke

Die Genehmigungsbehörde kann die Verwendung von Vordrucken für den Antrag und die Unterlagen verlangen.

§ 6

Eingangsbestätigung

Die Genehmigungsbehörde hat dem Antragsteller den Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 7

Prüfung der Vollständigkeit

Die Genehmigungsbehörde hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich zu prüfen, ob der Antrag den Anforderungen des § 3 und die Unterlagen den Anforderungen des § 4 entsprechen. Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

Zweiter Abschnitt
Beteiligung Dritter

§ 8

Bekanntmachung des Vorhabens

(1) Sind die zur Auslegung (§ 10 Abs. 1) erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen.

(2) Von der Bekanntmachung und Auslegung kann abgesehen werden, wenn in dem Genehmigungsverfahren oder in einem Vorbescheidsverfahren hinsichtlich der Anlage, auf die sich der Antrag bezieht,

1. bereits früher eine den Erfordernissen des Absatzes 1 und der §§ 9 und 10 entsprechende Bekanntmachung und Auslegung durchgeführt wurde und
2. eine erneute Bekanntmachung und Auslegung keine weiteren Umstände offenbaren würde, die für die Belange Dritter erheblich sein können.

§ 9

Inhalt der Bekanntmachung

(1) Die Bekanntmachung muß neben den Angaben nach § 10 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. die in § 3 bezeichneten Angaben und
 2. den Hinweis auf die Auslegungsfrist unter Angabe des ersten und letzten Tages
- enthalten.

(2) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.

§ 10

Auslegung von Antrag und Unterlagen

(1) Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens sind der Antrag sowie die beigelegten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. In den Antrag und die Unterlagen ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.

(2) Auf Anforderung eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu überlassen.

(3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen gewähren; § 29 Abs. 1 Satz 3, Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Beteiligung anderer Behörden

Spätestens gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens fordert die Genehmigungsbehörde die nach § 10 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beteiligenden Behörden auf, ihre Stellungnahmen zu den Genehmigungsvoraussetzungen innerhalb einer bestimmten Frist abzugeben.

§ 12

Einwendungen

(1) Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

(2) Der Inhalt der Einwendungen ist dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 11 beteiligten Behörden ist der Inhalt der Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren.

§ 13

Sachverständigengutachten

(1) Die Genehmigungsbehörde holt Sachverständigengutachten ein, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig ist. Gutachten können darüber hinaus mit Einwilligung des Antragstellers eingeholt werden, wenn zu erwarten ist, daß hierdurch das Genehmigungsverfahren beschleunigt wird.

(2) Ein vom Antragsteller vorgelegtes Gutachten ist als sonstige Unterlage im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu prüfen.

Dritter Abschnitt Erörterungstermin

§ 14

Zweck

(1) Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

(2) Rechtzeitig erhoben sind Einwendungen, die innerhalb der Auslegungsfrist bei den in § 12 Abs. 1 genannten Behörden eingegangen sind.

§ 15

Besondere Einwendungen

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln; sie sind durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

§ 16

Wegfall

(1) Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(2) Der Antragsteller ist vom Wegfall des Termins zu unterrichten.

§ 17

Verlegung

(1) Die Genehmigungsbehörde kann den bekanntgemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist. Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen.

(2) Der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, sind von der Verlegung des Erörterungstermins zu benachrichtigen. Sie können in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

§ 18

Verlauf

(1) Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der den Erörterungstermin leitende Vertreter der Genehmigungsbehörde (Verhandlungsleiter) entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und den-

jenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt. Vertreter der Aufsichtsbehörden und Personen, die bei der Behörde zur Ausbildung beschäftigt sind, sind zur Teilnahme berechtigt.

(2) Der Verhandlungsleiter kann bestimmen, daß Einwendungen zusammengefaßt erörtert werden. In diesem Fall hat er die Reihenfolge der Erörterung bekanntzugeben. Er kann für einen bestimmten Zeitraum das Recht zur Teilnahme an dem Erörterungstermin auf die Personen beschränken, deren Einwendungen zusammengefaßt erörtert werden sollen.

(3) Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort und kann es demjenigen entziehen, der eine von ihm festgesetzte Redezeit für die einzelnen Wortmeldungen überschreitet oder Ausführungen macht, die nicht den Gegenstand des Erörterungstermins betreffen oder nicht in sachlichem Zusammenhang mit der zu behandelnden Einwendung stehen.

(4) Der Verhandlungsleiter ist für die Ordnung verantwortlich. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, entfernen lassen. Der Erörterungstermin kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

(5) Der Verhandlungsleiter beendet den Erörterungstermin, wenn dessen Zweck erreicht ist. Er kann den Erörterungstermin ferner für beendet erklären, wenn, auch nach einer Vertagung, der Erörterungstermin aus dem Kreis der Teilnehmer erneut so gestört wird, daß seine ordnungsmäßige Durchführung nicht mehr gewährleistet ist. Personen, deren Einwendungen noch nicht oder noch nicht abschließend erörtert wurden, können innerhalb eines Monats nach Aufhebung des Termins ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich erläutern.

§ 19

Niederschrift

(1) Über den Erörterungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Erörterung,
2. den Namen des Verhandlungsleiters,
3. den Gegenstand des Genehmigungsverfahrens,
4. den Verlauf und die Ergebnisse des Erörterungstermins.

Die Niederschrift ist von dem Verhandlungsleiter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Der Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die ihr als Anlage beigefügt und als solche bezeichnet ist; auf die Anlage ist in der Verhandlungsniederschrift hinzuweisen. Die Genehmigungsbehörde kann den Erörterungstermin zum Zwecke der Anfertigung der Niederschrift auf Tonträger aufzeichnen. Die Tonaufzeichnungen sind nach Anfertigung der Niederschrift zu löschen.

(2) Dem Antragsteller ist eine Abschrift der Niederschrift zu überlassen. Auf Anforderung ist auch demjenigen, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, eine Abschrift der Niederschrift zu überlassen.

Vierter Abschnitt Genehmigung

§ 20

Entscheidung

(1) Sind alle Umstände ermittelt, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich über den Antrag zu entscheiden.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, sobald die Prüfung ergibt, daß die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Er kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller einer Aufforderung, die Unterlagen zu ergänzen, innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen ist.

(3) Für die ablehnende Entscheidung gilt § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.

(4) Wird das Genehmigungsverfahren auf andere Weise abgeschlossen, so sind der Antragsteller und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, hiervon zu benachrichtigen. § 10 Abs. 8 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 21

Inhalt des Genehmigungsbescheides

(1) Der Genehmigungsbescheid muß enthalten

1. die Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder des Sitzes des Antragstellers,
2. die Angabe, daß eine Genehmigung, eine Teilgenehmigung oder eine Änderungsgenehmigung erteilt wird, und die Angabe der Rechtsgrundlage,
3. die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Genehmigung einschließlich des Standortes der Anlage,
4. die Nebenbestimmungen zur Genehmigung,
5. die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, und die Behandlung der Einwendungen hervorgehen sollen.

(2) Der Genehmigungsbescheid soll enthalten

1. den Hinweis, daß der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, und
2. die Rechtsbehelfsbelehrung.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

§ 22

Teilgenehmigung

(1) Ist ein Antrag im Sinne des § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt, so kann die Genehmigungsbehörde zulassen, daß in den Unterlagen endgültige Angaben nur hinsichtlich des Gegenstandes der Teilgenehmigung gemacht werden. Zusätzlich sind Angaben zu machen, die bei einer vorläufigen Prüfung ein ausreichendes Urteil darüber ermöglichen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen werden.

(2) Auszulegen sind der Antrag, die Unterlagen nach § 4, soweit sie den Gegenstand der jeweiligen Teilgenehmigung betreffen, sowie solche Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten.

§ 23

Vorbescheid

(1) Der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides muß außer den in § 3 genannten Angaben insbesondere die bestimmte Angabe, für welche Genehmigungsvoraussetzungen oder für welchen Standort der Vorbescheid beantragt wird, enthalten.

(2) Der Vorbescheid muß enthalten

1. die Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder des Sitzes des Antragstellers,
2. die Angabe, daß ein Vorbescheid erteilt wird, und die Angabe der Rechtsgrundlage,
3. die genaue Bezeichnung des Gegenstandes des Vorbescheides,
4. die Voraussetzungen und die Vorbehalte, unter denen der Vorbescheid erteilt wird,
5. die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, und die Behandlung der Einwendungen hervorgehen sollen.

(3) Der Vorbescheid soll enthalten

1. den Hinweis auf § 9 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. den Hinweis, daß der Vorbescheid nicht zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage berechtigt,
3. den Hinweis, daß der Vorbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, und
4. die Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) § 22 gilt entsprechend.

§ 24

Vereinfachtes Verfahren

In dem vereinfachten Verfahren sind § 4 Abs. 3, §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 nicht anzuwenden. § 11 gilt sinngemäß.

Dritter Teil

Schlußvorschriften

§ 25

Übergangsvorschrift

Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu Ende zu führen. So-

weit nach § 4 Unterlagen erforderlich sind, die im bisherigen Verfahren nicht vorgelegt wurden, sind sie nachzureichen.

§ 26

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 73 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 18. Februar 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Verordnung
über das Verfahren
bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes
(Atomrechtliche Verfahrensverordnung — AtVfV)**

Vom 18. Februar 1977

Inhaltsübersicht

	§		§
Erster Abschnitt		Verlauf	12
Anwendungsbereich, Antrag und Unterlagen		Niederschrift	13
Anwendungsbereich	1	Vierter Abschnitt	
Form und Inhalt des Antrags	2	Genehmigung	
Art und Umfang der Unterlagen	3	Sachprüfung	14
Zweiter Abschnitt		Entscheidung	15
Beteiligung Dritter		Inhalt des Genehmigungsbescheides	16
Bekanntmachung des Vorhabens	4	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	17
Inhalt der Bekanntmachung	5	Fünfter Abschnitt	
Auslegung von Antrag und Unterlagen; Akteneinsicht	6	Besondere Vorschriften für Teilgenehmigung und Vorbescheid	
Einwendungen	7	Teilgenehmigung	18
Dritter Abschnitt		Vorbescheid	19
Erörterungstermin		Sechster Abschnitt	
Gegenstand und Zweck	8	Schlußvorschriften	
Besondere Einwendungen	9	Übergangsvorschrift	20
Wegfall	10	Berlin-Klausel	21
Verlegung	11	Inkrafttreten	22

Auf Grund des § 7 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5, des § 7 a Abs. 2 und des § 54 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt
Anwendungsbereich,
Antrag und Unterlagen

§ 1

Anwendungsbereich

Für die in § 7 Abs. 1 und 5 des Atomgesetzes genannten Anlagen ist das Verfahren bei der Erteilung einer Genehmigung, einer Teilgenehmigung oder eines Vorbescheides nach dieser Verordnung durchzuführen, soweit es nicht in § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2, §§ 7 a, 7 b und 8 Abs. 2 Satz 2 des Atomgesetzes geregelt ist.

§ 2

Form und Inhalt des Antrags

- (1) Der Antrag ist bei der Genehmigungsbehörde schriftlich zu stellen.
- (2) Der Antrag muß enthalten
 1. die Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder des Sitzes des Antragstellers,
 2. die Angabe, ob eine Genehmigung, eine Teilgenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt wird,
 3. die Angabe des Standortes und Angaben über Art und Umfang der Anlage.

§ 3

Art und Umfang der Unterlagen

- (1) Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind, insbesondere

1. ein Sicherheitsbericht, der die Anlage und ihren Betrieb beschreibt und mit Hilfe von Lageplänen und Übersichtszeichnungen darstellt sowie die mit der Anlage und dem Betrieb verbundenen Auswirkungen und Gefahren beschreibt und die nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes erforderlichen Vorsorgemaßnahmen darlegt;
2. ergänzende Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage und ihrer Teile;
3. Angaben über Maßnahmen, die zum Schutz der Anlage und ihres Betriebs gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 des Atomgesetzes vorgesehen sind;
4. Angaben, die es ermöglichen, die Zuverlässigkeit und Fachkunde der für die Errichtung der Anlage und für die Leitung und Beaufsichtigung ihres Betriebs verantwortlichen Personen zu prüfen;
5. Angaben, die es ermöglichen, die Gewährleistung der nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Atomgesetzes notwendigen Kenntnisse der bei dem Betrieb der Anlage sonst tätigen Personen festzustellen;
6. eine Aufstellung, die alle für die Sicherheit der Anlage und ihres Betriebes bedeutsamen Angaben, die für die Beherrschung von Stör- und Schadensfällen vorgesehenen Maßnahmen sowie einen Rahmenplan für die vorgesehenen Prüfungen an sicherheitstechnisch bedeutsamen Teilen der Anlage (Sicherheitsspezifikationen) enthält;
7. Vorschläge über die Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen;
8. eine Aufstellung der vorgesehenen Maßnahmen zur Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 3 sind getrennt vorzulegen. Enthalten die übrigen in Absatz 1 genannten Unterlagen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, so sind sie entsprechend zu kennzeichnen und ebenfalls getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muß in den nach § 6 auszulegenden Unterlagen, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, daß es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können.

(3) Der Antragsteller hat der Genehmigungsbehörde außer den Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 3 eine allgemein verständliche, für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung der Anlage und der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vorzulegen. Er hat ferner ein Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen vorzulegen, in dem die Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, besonders gekennzeichnet sind.

(4) Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Antragsteller auf Verlangen der Genehmigungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

Zweiter Abschnitt Beteiligung Dritter

§ 4

Bekanntmachung des Vorhabens

(1) Sind die zur Auslegung (§ 6) erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. Auf die Bekanntmachung ist im Bundesanzeiger hinzuweisen.

(2) Von der Bekanntmachung und Auslegung kann abgesehen werden, wenn hinsichtlich der Anlage, auf die sich der Antrag bezieht,

1. bereits früher eine den Erfordernissen des Absatzes 1 und der §§ 5 und 6 entsprechende Bekanntmachung und Auslegung durchgeführt wurde und
2. eine erneute Bekanntmachung und Auslegung keine weiteren Umstände offenbaren würde, die für die Belange Dritter erheblich sein können.

(3) Von der Bekanntmachung und der Auslegung kann ferner abgesehen werden, wenn der Antrag eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen betrifft, die dem Antrieb von Schiffen dient oder dienen soll.

§ 5

Inhalt der Bekanntmachung

(1) Die Bekanntmachung muß die in § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben enthalten. Im übrigen ist

1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag und die in § 6 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind; der erste und der letzte Tag der Auslegungsfrist sind anzugeben,
2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Auslegungsfrist (§ 6 Abs. 1) vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen,
3. ein Erörterungstermin zu bestimmen oder darauf hinzuweisen, daß ein Erörterungstermin stattfinden und der Termin in der gleichen Weise wie das Vorhaben bekanntgemacht werden wird,
4. darauf hinzuweisen, daß die Einwendungen in dem Termin auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden,
5. darauf hinzuweisen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend § 4 Abs. 1 ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

(2) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.

(3) Zwischen dem Ende der Auslegungsfrist und dem Erörterungstermin soll mindestens ein Monat liegen.

§ 6

Auslegung von Antrag und Unterlagen; Akteneinsicht

(1) Während einer Frist von zwei Monaten sind bei der Genehmigungsbehörde und einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens zur Einsicht während der Dienststunden auszulegen

1. der Antrag,
2. der Sicherheitsbericht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1,
3. die Kurzbeschreibung nach § 3 Abs. 3.

(2) Auf Verlangen eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung zu überlassen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen gewähren; § 29 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Einwendungen

(1) Einwendungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Genehmigungsbehörde oder der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten sonstigen Stelle erhoben werden. Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(2) Der Inhalt der Einwendungen ist dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 7 Abs. 4 Satz 1 des Atomgesetzes beteiligten Behörden ist der Inhalt der Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Zuständigkeitsbereich berühren.

Dritter Abschnitt Erörterungstermin

§ 8

Gegenstand und Zweck

(1) Die Genehmigungsbehörde hat die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich zu erörtern. Rechtzeitig erhoben sind Einwendungen, die innerhalb der Auslegungsfrist bei den in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Stellen eingegangen sind.

(2) Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

§ 9

Besondere Einwendungen

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin

nicht zu behandeln; sie sind durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

§ 10

Wegfall

- (1) Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
 1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
 3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- (2) Der Antragsteller ist vom Wegfall des Termins zu unterrichten.

§ 11

Verlegung

(1) Die Genehmigungsbehörde kann den bekanntgemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist. Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen.

(2) Der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, sind von der Verlegung des Erörterungstermins zu benachrichtigen. Sie können in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

§ 12

Verlauf

(1) Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der den Erörterungstermin leitende Vertreter der Genehmigungsbehörde (Verhandlungsleiter) entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

(2) Der Verhandlungsleiter kann bestimmen, daß Einwendungen zusammengefaßt erörtert werden. In diesem Fall hat er die Reihenfolge der Erörterung bekanntzugeben. Er kann für einen bestimmten Zeitraum das Recht zur Teilnahme an dem Erörterungstermin auf die Personen beschränken, deren Einwendungen zusammengefaßt erörtert werden sollen.

(3) Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort und kann es demjenigen entziehen, der eine von ihm festgesetzte Redezeit für die einzelnen Wortmeldungen überschreitet oder Ausführungen macht, die nicht den Gegenstand des Erörterungstermins betreffen oder nicht in sachlichem Zusammenhang mit der zu behandelnden Einwendung stehen.

(4) Der Verhandlungsleiter ist für die Ordnung verantwortlich. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, entfernen lassen. Der Erörterungstermin kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

(5) Der Verhandlungsleiter beendet den Erörterungstermin, wenn dessen Zweck erreicht ist. Er kann den Erörterungstermin ferner für beendet er-

klären, wenn, auch nach einer Vertagung, der Erörterungstermin aus dem Kreis der Teilnehmer erneut so gestört wird, daß seine ordnungsmäßige Durchführung nicht mehr gewährleistet ist. Personen, deren Einwendungen noch nicht oder noch nicht abschließend erörtert wurden, können innerhalb eines Monats nach Aufhebung des Termins ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich erläutern.

§ 13

Niederschrift

(1) Über den Erörterungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Erörterung,
2. den Namen des Verhandlungsleiters,
3. den Gegenstand des Genehmigungsverfahrens,
4. den Verlauf und die Ergebnisse des Erörterungstermins.

Die Niederschrift ist von dem Verhandlungsleiter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Der Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die ihr als Anlage beigelegt und als solche bezeichnet ist; auf die Anlage ist in der Verhandlungsniederschrift hinzuweisen. Die Genehmigungsbehörde kann den Erörterungstermin zum Zwecke der Anfertigung der Niederschrift auf Tonträger aufzeichnen. Die Tonaufzeichnungen sind nach Anfertigung der Niederschrift zu löschen.

(2) Dem Antragsteller ist eine Abschrift der Niederschrift zu überlassen. Auf Anforderung ist auch demjenigen, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, eine Abschrift zu überlassen.

Vierter Abschnitt Genehmigung

§ 14

Sachprüfung

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde erstreckt sich außer auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 des Atomgesetzes auch auf die Beachtung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

§ 15

Entscheidung

(1) Die Behörde entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, sobald die Prüfung ergibt, daß die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Er kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller einer Aufforderung, die Unterlagen zu ergänzen, innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen ist.

(3) Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen.

(4) Wird das Verfahren auf andere Weise abgeschlossen, so sind der Antragsteller und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, hiervon zu benachrichtigen.

§ 16

Inhalt des Genehmigungsbescheides

(1) Der Genehmigungsbescheid muß enthalten

1. die Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder des Sitzes des Antragstellers,
2. die Angabe, daß eine Genehmigung oder eine Teilgenehmigung erteilt wird, und die Angabe der Rechtsgrundlage,
3. die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Genehmigung einschließlich des Standortes der Anlage,
4. die Nebenbestimmungen zur Genehmigung,
5. die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, und die Behandlung der Einwendungen hervorgehen sollen.

(2) Der Genehmigungsbescheid soll enthalten

1. den Hinweis, daß der Genehmigungsbescheid unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden ergeht, die für das Gesamtvorhaben auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, und
2. die Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 17

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

(1) Sind außer an den Antragsteller mehr als 300 Zustellungen (§ 15 Abs. 3) vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung in der in § 4 Abs. 1 vorgesehenen Weise bekanntgemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen.

(2) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides ist bei der Genehmigungsbehörde und bei der in § 6 Abs. 1 genannten sonstigen Stelle vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Maßgebend für die Festsetzung des Beginns der Frist ist der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Absatz 3 angefordert werden können. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum

Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

(4) Sind in dem Falle des § 15 Abs. 4 mehr als 300 Personen zu benachrichtigen, so kann die Benachrichtigung nach § 4 Abs. 1 erfolgen.

Fünfter Abschnitt
Besondere Vorschriften
für Teilgenehmigung und Vorbescheid

§ 18

Teilgenehmigung

(1) Auf Antrag kann eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn eine vorläufige Prüfung ergibt, daß die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen werden, und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht.

(2) Ist ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 gestellt, so kann die Genehmigungsbehörde zulassen, daß in den Unterlagen endgültige Angaben nur hinsichtlich des Gegenstandes der Teilgenehmigung gemacht werden. Zusätzlich sind Angaben zu machen, die bei einer vorläufigen Prüfung ein ausreichendes Urteil darüber ermöglichen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen werden.

§ 19

Vorbescheid

(1) Der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides ist schriftlich bei der Genehmigungsbehörde des Landes zu stellen, in dem das Vorhaben ausgeführt werden soll.

(2) Bei nicht standortbezogenen Anträgen hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Verkündungsblatt, im Bundesanzeiger sowie in geeigneten Tageszeitungen bekanntzumachen.

(3) Der Vorbescheid muß enthalten

1. die Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder Sitzes des Antragstellers,
2. die Angabe, daß ein Vorbescheid erteilt wird, und die Angabe der Rechtsgrundlage,
3. die genaue Bezeichnung des Gegenstandes des Vorbescheides,
4. die Voraussetzungen und Vorbehalte, unter denen der Vorbescheid erteilt wird,

5. die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewegen haben, und die Behandlung der erhobenen Einwendungen hervorgehen sollen.

(4) Der Vorbescheid soll enthalten

1. den Hinweis auf § 7 a Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes,
2. den Hinweis, daß der Vorbescheid nicht zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage berechtigt,
3. den Hinweis, daß der Vorbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die für das Gesamtvorhaben auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, und
4. die Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 20

Übergangsvorschrift

Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu Ende zu führen. Fristen, deren Lauf vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften berechnet. Soweit nach § 3 Abs. 1 neue Unterlagen erforderlich sind, sind diese nachzureichen; die Behörde setzt dafür eine angemessene Frist. Die Zustellung von Entscheidungen kann durch öffentliche Bekanntmachung nach § 17 auch dann ersetzt werden, wenn in der Bekanntmachung des Vorhabens der Hinweis nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 nicht enthalten war.

§ 21

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 58 Satz 2 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Atomanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) außer Kraft.

Bonn, den 18. Februar 1977

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Erste Bekanntmachung
zur Änderung der Bekanntmachung über die Seemannsämtler
außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes
und die mit der Wahrnehmung seemannsammtlicher Aufgaben
beauftragten Honorarkonsularbeamten der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 31. Januar 1977

I.
Nach § 9 Nr. 2 des Seemannsgesetzes vom
26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713) werden die
Botschaft Aden Demokratischer Jemen
Botschaft Jaunde Kamerun
mit ihrer Außenstelle Duala
Botschaft Abu Dhabi Vereinigte
Arabische Emirate
zu Seemannsämtlern bestimmt.
Ferner werden die Honorarkonsularbeamten in
Ballymena,
Honorarkonsul Vereinigtes Königreich
Karlstad, Honorarkonsul Schweden
Philadelphia, Vereinigte Staaten
Honorargeneralkonsul von Amerika
Turku, Honorarkonsul Finnland

Vlissingen,
Honorarkonsul Niederlande
mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§
15 bis 17, 19 bis 21, 49, 51, 52 und 76 des Seemanns-
gesetzes beauftragt.

II.

In der Bekanntmachung über die Seemannsämtler
außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes
und die mit der Wahrnehmung seemannsammtlicher
Aufgaben beauftragten Honorarkonsularbeamten
der Bundesrepublik Deutschland vom 9. Januar
1976 (BGBl. I S. 226) sind zu streichen:

Den Haag, Botschaft Niederlande
Nizza, Honorarkonsul Frankreich.

III.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 9. Januar 1976 (BGBl. I S. 226).

Bonn, den 31. Januar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Gehlhoff

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Sortenschutzgesetzes

Vom 7. Februar 1977

Die Bekanntmachung der Neufassung des Sortenschutzgesetzes vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 20 Abs. 3 wird das Wort „Merkmale“ durch das Wort „Merkmalen“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 5 Nr. 1 wird das Wort „dem“ durch das Wort „vom“ ersetzt.
3. Die Angabe „§§ 52 bis 54 (weggefallen)“ wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende §§ 52 und 53 werden eingefügt:

„§ 52

Übergangsregelung für bisher geschützte Sorten

(1) Für Sorten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch Sortenschutz nach dem Saatgutgesetz vom 27. Juni 1953 (BGBl. I S. 450), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Saatgutgesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 686), genießen, wird der Sortenschutz bei Hopfen, Kartoffeln, Ertragsreben und Unterlagsreben bis zum Ende des auf die Erteilung folgenden fünfundzwanzigsten Jahres, bei allen übrigen Arten bis zum Ende des auf die Erteilung folgenden zwanzigsten Jahres verlängert. Im übrigen gelten für den Sortenschutz die Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht in den nachfolgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Sortenschutz kann nach § 20 Abs. 2 nur für nichtig erklärt werden, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Saatgutgesetzes bei Erteilung des Sortenschutzes nicht vorlagen.

(3) Jedermann ist gegenüber dem Sortenschutzinhaber gegen Entgelt berechtigt, Zertifiziertes Pflanzgut von Kartoffeln, das unmittelbar aus anerkanntem Hochzuchtsaatgut oder unmittelbar aus anerkanntem Nachbausaatgut erwachsen ist (§ 82 des Saatgutverkehrsgesetzes), gewerbsmäßig zu erzeugen und gewerbsmäßig zu vertreiben. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe, Berechnungsart und Fälligkeit des zu zahlenden Entgelts nach Anhören der berufsständischen und fachlichen Spitzenorganisationen unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit und der Interessen der Beteiligten festzusetzen. § 21 Abs. 8 gilt entsprechend.

(4) Ist der Sortenname der geschützten Sorte oder eine mit ihm verwechselbare Bezeichnung für den Sortenschutzinhaber beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Sorte oder eine andere Sorte derselben botanischen oder einer botanisch verwandten Art als Warenzeichen in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragen, so kann der Sortenschutzinhaber innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Sortenbezeichnung anmelden. Wird die neue Sortenbezeichnung nicht innerhalb dieser Frist angemeldet, so kann er nach Ablauf der Frist Rechte aus dem Warenzeichen für die genannten Sorten nicht mehr geltend machen. § 9 Abs. 3 und § 38 sind anzuwenden.

(5) Wird eine neue Sortenbezeichnung nach Absatz 4 eingetragen, so kann der Sortenschutzinhaber Personen, die bis zur Eintragung der neuen Sortenbezeichnung zur Benutzung des Sortennamens verpflichtet oder berechtigt waren, die Benutzung des Sortennamens erst nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Eintragung der Sortenbezeichnung untersagen.

§ 53

Übergangsregelung für bisher nicht geschützte Sorten

(1) Dieses Gesetz ist auch auf Sorten anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten zum Sortenschutz angemeldet worden sind. Jedoch genügt es für die Erteilung des Sortenschutzes, daß die angemeldete Sorte an Stelle der Voraussetzungen des § 2 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Saatgutgesetzes erfüllt. § 52 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wird eine Sorte, die ihrer Art nach bisher keinen Sortenschutz erhalten konnte, zum Sortenschutz angemeldet, so steht der gewerbsmäßige Vertrieb von Vermehrungsgut oder sonstigem Erntegut dieser Sorte durch den Sorteninhaber oder seinen Rechtsvorgänger in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abweichend von § 2 Abs. 3 der Neuheit nicht entgegen.

(3) Wird nach Absatz 2 der Sortenschutz erteilt, so ist seine Dauer um die Zahl der vollen Jahre zu kürzen, die seit Beginn des gewerbsmäßigen Vertriebs von Vermehrungsgut oder sonstigem Erntegut der Sorte verstrichen sind.“;

b) nach § 53 wird die Angabe „§ 54 (weggefallen)“ eingefügt.

4. Die Angabe „§ 57 (weggefallen)“ wird durch folgenden § 57 ersetzt:

„§ 57

Übergangsregelung für Patente

(1) § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Patentgesetzes ist bei Anmeldungen von Sorten zum Patent nicht anzuwenden, wenn die Patentanmeldung vor Aufnahme der Art, der die Sorte zugehört, in das Artenverzeichnis eingereicht worden ist.

(2) Wird eine Sorte, für die vor Aufnahme ihrer Art in das Artenverzeichnis ein Patent erteilt oder die vor dieser Aufnahme zum Patent angemeldet worden ist, zum Sortenschutz angemeldet, so kann der Inhaber oder Anmelder des Patents oder sein Rechtsnachfolger für den Sortenschutz den Zeitrang der Patentanmeldung beanspruchen. Wird der Sortenschutz erteilt, so können Rechte aus dem Patent für die Zeit nach Erteilung des Sortenschutzes nicht mehr geltend gemacht werden. Die Dauer des Sortenschutzes verkürzt sich um die Zahl der vollen Jahre, die zwischen der Patentanmeldung und der Erteilung des Sortenschutzes liegen.“

Bonn, den 7. Februar 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Schmitz

**Berichtigung
der Allgemeinen Zollordnung**

Vom 7. Februar 1977

Die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560, 1221) wird wie folgt berichtigt:

§ 135 Abs. 5 lautet hinter Satz 1:

„Der Bezugsberechtigte hat den Lieferzettel mit Empfangsbestätigung an den Händler zurückzugeben. Die Oberfinanzdirektion kann anordnen, daß der Händler Durchschriften der Lieferzettel an von ihr bestimmte Dienststellen sendet.“

Bonn, den 7. Februar 1977

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olbertz

**Berichtigung
der Neufassung des Abfallbeseitigungsgesetzes
Vom 14. Februar 1977**

Das Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 1 muß das Datum in der 4. Zeile richtig heißen „29. Oktober 1940“.
2. In § 7 muß Absatz 3 richtig lauten:

„(3) Bei Abfallbeseitigungsanlagen, die Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind, ist Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde die Behörde, deren Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die Planfeststellung ersetzt wird.“

Bonn, den 14. Februar 1977

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Kuntze

**Berichtigung
des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung
Vom 18. Februar 1977**

In § 23 Buchstabe c) des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 881) wird der Buchstabe „a)“ in „b)“ berichtigt.

Bonn, den 18. Februar 1977

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Voelskow

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 4, ausgegeben am 4. Februar 1977

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 77	Bekanntmachung der Neufassung des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC)	41

Nr. 5, ausgegeben am 5. Februar 1977

28. 1. 77	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/77 — Zollkontingent für feste Brennstoffe)	73
2. 2. 77	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/77 — Zollkontingent 1977 für Bananen)	74
13. 1. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	75
13. 1. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit	76
20. 1. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute	79
21. 1. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht	80
24. 1. 77	Bekanntmachung des Zusatzübereinkommens zum deutsch-französischen Abkommen über den Bau und den Betrieb eines Höchstflußreaktors und dessen Ergänzungsabkommen	80

Nr. 6, ausgegeben am 9. Februar 1977

2. 2. 77	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	85
7. 2. 77	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Teil-Zolltarifs	87
6. 12. 76	Bekanntmachung der Änderungen des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	92
14. 1. 77	Bekanntmachung der Neufassung der deutsch-griechischen Verwaltungsvereinbarung über den internationalen Güterkraftverkehr und Straßenpersonenverkehr	98
17. 1. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	101
24. 1. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Kapitalhilfe	101
25. 1. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste	104
26. 1. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Änderung von Namen und Vornamen	104
26. 1. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern)	105
26. 1. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland	105
31. 1. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich von Regelungen nach dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	106

Nr. 7, ausgegeben am 11. Februar 1977

Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Kapitalhilfe	109
4. 2. 77	Bekanntmachung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung	111
2. 2. 77	Bekanntmachung einer Berichtigung des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	164

Nr. 8, ausgegeben am 16. Februar 1977

11. 2. 77	Gesetz zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge	165
-----------	---	-----

Nr. 9, ausgegeben am 17. Februar 1977

21. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	197
17. 1. 77	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Europäischen Übereinkunft über Formfordernisse bei Patentanmeldungen	199
19. 1. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Kapitalhilfe	200
19. 1. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe	202
27. 1. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Kapitalhilfe	204
27. 1. 77	Bekanntmachung zu Artikel 4 des deutsch-niederländischen Abkommens über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze	206
1. 2. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	207
1. 2. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit	207
2. 2. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über Kapitalhilfe	208
2. 2. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen	210
2. 2. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation	210
3. 2. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	211
8. 2. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen	211

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
18. 1. 77	Verordnung (EWG) Nr. 148/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 19 des Kooperationsabkommens und Artikel 12 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft	27. 1. 77 L 23/7
18. 1. 77	Verordnung (EWG) Nr. 149/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft	27. 1. 77 L 23/10
18. 1. 77	Verordnung (EWG) Nr. 150/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel hinsichtlich der Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft	27. 1. 77 L 23/13
18. 1. 77	Verordnung (EWG) Nr. 151/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien	27. 1. 77 L 23/15
26. 1. 77	Verordnung (EWG) Nr. 152/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 1. 77 L 23/18
26. 1. 77	Verordnung (EWG) Nr. 153/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27. 1. 77 L 23/20
26. 1. 77	Verordnung (EWG) Nr. 154/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 1. 77 L 23/22
26. 1. 77	Verordnung (EWG) Nr. 155/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	27. 1. 77 L 23/24
26. 1. 77	Verordnung (EWG) Nr. 156/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	27. 1. 77 L 23/26
26. 1. 77	Verordnung (EWG) Nr. 157/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 1. Februar 1977 beginnenden Zeitraum	27. 1. 77 L 23/28
25. 1. 77	Verordnung (EWG) Nr. 158/77 der Kommission über die Ausschreibung zur Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zugunsten des Libanon	27. 1. 77 L 23/32
25. 1. 77	Verordnung (EWG) Nr. 159/77 der Kommission über eine Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zugunsten des Libanon	27. 1. 77 L 23/34

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 160/77 der Kommission über eine Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an die Insel Mauritius im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	27. 1. 77	L 23/38
26. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 161/77 der Kommission über eine Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an Tansania im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	27. 1. 77	L 23/42
26. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 162/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	27. 1. 77	L 23/46
26. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 163/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	27. 1. 77	L 23/48
27. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 164/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 1. 77	L 24/1
27. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 165/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 1. 77	L 24/3
27. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 166/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gelrorenes Rindfleisch	28. 1. 77	L 24/5
27. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 167/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	28. 1. 77	L 24/8
27. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 168/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen und Einschleusungspreise für Schweinefleisch	28. 1. 77	L 24/10
27. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 171/77 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen mit Ursprung in Algerien und Griechenland	28. 1. 77	L 24/19
27. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 172/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen	28. 1. 77	L 24/21
27. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 173/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	28. 1. 77	L 24/23
27. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 174/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	28. 1. 77	L 24/29
27. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 175/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	28. 1. 77	L 24/31
27. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 176/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	28. 1. 77	L 24/33
27. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 177/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 1. 77	L 24/35
27. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 178/77 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	31. 1. 77	L 27/1
28. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 179/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 1. 77	L 25/1
28. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 180/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 1. 77	L 25/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 181/77 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	29. 1. 77	L 25/5
28. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 182/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 1. 77	L 25/8
28. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 183/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 1. 77	L 25/11
28. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 184/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 1. 77	L 25/13
28. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 185/77 der Kommission zur Festsetzung der im Februar 1977 als Beitrittsausgleichsbeträge geltenden Beträge für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	29. 1. 77	L 25/15
28. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 186/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 1. 77	L 25/17
28. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 187/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	29. 1. 77	L 25/19
28. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 188/77 der Kommission über einige Durchführungsbestimmungen des Mindestpreissystems für Tomatenmark und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2055/75 zur Festsetzung der Koeffizienten, die auf diese Mindestpreise anzuwenden sind	29. 1. 77	L 25/25
28. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 189/77 der Kommission über Durchführungsbestimmungen betreffend die Mindestlagermengenregelung für Zucker	29. 1. 77	L 25/27
28. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 190/77 der Kommission zur Festsetzung des Pauschbetrags für die Anwendung der Mindestlagermengenregelung im Zuckerwirtschaftsjahr 1976/1977	29. 1. 77	L 25/30
28. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 191/77 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2036/74, Nr. 2073/74 und Nr. 2320/74 hinsichtlich der Verkaufspreise von bestimmtem Rindfleisch im Besitz der Interventionsstellen und des Übernahmetermins für bestimmtes zum Verkauf angebotenes Rindfleisch	29. 1. 77	L 25/31
28. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 192/77 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1896/73 und Nr. 582/76 hinsichtlich der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die Gegenstand von Interventionskäufen in Deutschland sein können, sowie ihrer Koeffizienten	29. 1. 77	L 25/41
28. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 193/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	29. 1. 77	L 25/44
28. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 194/77 des Rates zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge Polens, der DDR oder der UdSSR führen	29. 1. 77	L 25/46
31. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 195/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 2. 77	L 28/1
31. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 196/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 2. 77	L 28/3
31. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 197/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen	1. 2. 77	L 28/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 198/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 2. 77	L 28/10
31. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 199/77 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	1. 2. 77	L 28/12
31. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 200/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 2. 77	L 28/18
31. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 201/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 2. 77	L 28/20
31. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 202/77 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 2. 77	L 28/22
31. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 203/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 2. 77	L 28/24
31. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 204/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 2. 77	L 28/26
31. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 205/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	1. 2. 77	L 28/28
31. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 206/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 2. 77	L 28/30
31. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 207/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	1. 2. 77	L 28/32
31. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 208/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1350/72 der Kommission mit Einzelheiten über die Beihilfe an Hopfenerzeuger hinsichtlich der Definition der Anbauflächen	1. 2. 77	L 28/34
31. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 209/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 776/73 über die Eintragung von Verträgen und die Übermittlung von Angaben im Hopfen-sektor	1. 2. 77	L 28/35
31. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 210/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern	1. 2. 77	L 28/37
31. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 211/77 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 2. 77	L 28/39
31. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 212/77 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	1. 2. 77	L 28/41
31. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 213/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	1. 2. 77	L 28/43
1. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 215/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 2. 77	L 30/1
1. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 216/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 2. 77	L 30/3
1. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 217/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2938/76 zur Anpassung der bei Olivenöl anzuwendenden Abschöpfung	2. 2. 77	L 30/5
1. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 218/77 der Kommission zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises und Richtetrags für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	2. 2. 77	L 30/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
26. 1. 77	Verordnung (EWG) Nr. 169/77 der Kommission über die Einfuhrregelung in den Beneluxländern für gewisse Strümpfe mit Ursprung in der Republik Korea	28. 1. 77 L 24/15
26. 1. 77	Verordnung (EWG) Nr. 170/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Primärelemente und Primärbatterien der Tarifnummer 85.03 mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28. 1. 77 L 24/17
24. 1. 77	Verordnung (EWG) Nr. 214/77 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1977 unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren anzuwendenden beweglichen Teilbeträge, Ausgleichsbeträge und Zusatzzölle	1. 2. 77 L 29/1
1. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 288/77 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	3. 2. 77 L 31/9
2. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 230/77 der Kommission zur Aufhebung von Artikel 9 der Verordnungen (EWG) Nr. 3201/76, (EWG) Nr. 3202/76 und (EWG) Nr. 3203/76 über die Begriffsbestimmung von Ursprungswaren bei der Anwendung der allgemeinen Zollpräferenzen	3. 2. 77 L 31/13
2. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 233/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für wasserfreies Natriumkarbonat der Tarifstelle 28.42 A ex II, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	3. 2. 77 L 31/16
4. 2. 77	Verordnung (EWG) Nr. 261/77 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für Kugellager und Kegellager sowie deren Teile mit Ursprung in Japan	5. 2. 77 L 34/60

Einbanddecken 1976

Teil I: 18,— DM (3 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

Teil II: 12,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5 % MwSt. enthalten.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift,
wie in den vergangenen Jahren.

Die Titelblätter und die zeitlichen Übersichten
für Teil I lagen der Nr. 8/1977 und für Teil II der
Nr. 3/1977 im Rahmen des Abonnements bei.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung
des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto
„Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99–509
oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten
für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolllarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.